

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen)

(Amtsblatt der Europäischen Union L 95 vom 7. April 2017)

Im gesamten Text und in der Entsprechungstabelle wird der Begriff „UnterAbsatz“ durch den Begriff „Unterabsatz“ und der Begriff „UnterAbsätze“ durch den Begriff „Unterabsätze“ ersetzt.

Seite 21, Artikel 3 Nummer 38:

Anstatt: „38. ‚Grenzkontrollstelle‘ einen Ort mit den dazu gehörenden Einrichtungen, der von einem Mitgliedstaat benannt wird und an dem die amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 45 Absatz 1 stattfinden;“

muss es heißen: „38. ‚Grenzkontrollstelle‘ einen Ort mit den dazu gehörenden Einrichtungen, der von einem Mitgliedstaat benannt wird und an dem die amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 47 Absatz 1 stattfinden;“.

Seite 23, Artikel 4 Absatz 3 Satz 2:

Anstatt: „In diesen Fällen teilen sie jeder dieser Behörden eine individuelle Kennnummer zu.“

muss es heißen: „In diesen Fällen teilen sie jeder dieser Behörden eine individuelle Kennnummer zu.“

Seite 23, Artikel 5 Absatz 1:

Anstatt: „(1) Die zuständigen Behörden und die Kontrollbehörden für ökologische/biologische Produktion verfüge über“

muss es heißen: „(1) Die zuständigen Behörden und die Kontrollbehörden für ökologische/biologische Produktion verfügen über“.

Seite 41, Artikel 28 Absatz 2:

Anstatt: „(2) ... so teilt sie jeder beauftragten Stelle eine Kennnummer zu ...“

muss es heißen: „(2) ... so teilt sie jeder beauftragten Stelle eine Kennnummer zu, ...“

Seite 45, Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe b:

Anstatt: „b) von dem Recht auf ein zweites Sachverständigengutachten gemäß Artikel 34 Absatz 1 Gebrauch machen können, wenn ...“

muss es heißen: „b) von dem Recht auf ein zweites Sachverständigengutachten gemäß Artikel 35 Absatz 1 Gebrauch machen können, wenn ...“